

riellen und kulturellen Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft. Die Verbrechen, gleichgültig ob es sich um Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, um Wirtschaftsverbrechen, um Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum oder gegen persönliches Eigentum, um Verbrechen gegen das Leben, die Gesundheit, Freiheit oder Würde des Menschen, um Verbrechen gegen die Tätigkeit der Staatsorgane oder gegen die allgemeine Sicherheit handelt, gefährden alle in letzter Instanz die Lebensinteressen unserer Bürger. Alle Verbrechen sind in dieser oder jener konkreten Form, in diesem oder jenem Maße ein Kampf der alten, untergehenden Kräfte gegen die neuen, demokratischen Verhältnisse, d. h. die Formen, in denen sich das Leben in der Deutschen Demokratischen Republik gestaltet und die Politik unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht verwirklicht wird. Indem der Verbrecher mit seinem Handeln gesellschaftliche Verhältnisse verletzt oder zerstört, stellt er sich außerhalb der gemeinsamen Anstrengungen der Massen für die Verwirklichung der Politik des Friedens und der Schaffung der Einheit Deutschlands. Der Kampf gegen die Verbrechen ist daher auch ein Teil des Kampfes für die nationalen Belange unseres Volkes. Mit der Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik und mit dem erfolgreichen Aufbau des Sozialismus verbinden sich die Hoffnungen des deutschen Volkes auf eine friedliche und demokratische Wiedervereinigung. Jede Schwächung der Deutschen Demokratischen Republik richtet sich notwendig auch gegen die nationalen Interessen des deutschen Volkes, ist ein Hemmnis auf dem Wege zur Einheit Deutschlands.

*Die Gesellschaftsgefährlichkeit der verbrecherischen Handlung besteht also in der Verletzung, Zerrüttung oder gar Zerstörung gesellschaftlicher Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und somit in der Schädigung des planmäßigen sozialistischen Aufbaus, der Interessen des werktätigen Volkes und des einzelnen Bürgers, kurzum in einer Störung der gesetzmäßigen Entwicklung der volkdemokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, die für den Arbeiter-und-Bauern-Staat die Notwendigkeit hervorruft, solche Handlungen durch die Anwendung von Strafen zu bekämpfen.*

a) Die Gesellschaftsgefährlichkeit tritt in bestimmten Kriterien in Erscheinung. Sie kann einmal in der Form eines bestimmten *materiellen Schadens* auftreten,